

11. April 2021

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 20 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 20 Abs. 7 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Landkreis Böblingen folgende

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Überschreitung des Werts von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz:

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen stellt fest, dass am 11. April 2021 seit drei Tagen in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Böblingen bei über 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner liegt. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Böblingen ist diffus im Sinne des § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
3. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Überschreitung eines Inzidenzwertes von über 50 Neuinfektionen vom 16.03.2021 wird aufgehoben.

Hinweise:

Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO treten aufgrund dieser Feststellung gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am zweiten auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Werktag (Dienstag, 13. April 2021, 0 Uhr) in Kraft. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf etwaige weitere Fassungen der CoronaVO.



Begründung:

Die in der Corona-Verordnung vom 27.03.2021 vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sind Lockerungen vorgesehen. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Im Landkreis Böblingen lag die 7-Tages-Inzidenz am 09.04., 10.04. und 11.04.2021 und damit drei Tage in Folge über dem Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 20 Abs. 5 S. 1 diese Überschreitung ortsüblich bekannt zu machen. Dieser Verpflichtung aus der CoronaVO wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Welche Verschärfungen mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Diese kann unter der folgenden Webseite abgerufen werden:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Nach § 20 Abs. 5 S. 3 CoronaVO entfallen diese Rechtswirkungen wieder, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung des Infektionsgeschehens feststellt, dass seit fünf Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Böblingen die entsprechende Feststellung zu gegebener Zeit unter [Landkreis Böblingen -Coronavirus \(lrabb.de\)](https://www.lrabbb.de) veröffentlichen wird.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO). Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 12.04.2021, 0 Uhr als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 11.04.2021



Roland Bernhard
Landrat